

An die Vorsitzenden
der Presbyterien der Kirchengemeinden
im Ev. Kirchenkreis Iserlohn

leitung@kirchenkreis-iserlohn.de

Unser Zeichen

Unsere Durchwahl
795-120

Auskunft erteilt
Herr St.

Datum
13. Dezember 2004

Hartz IV – Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gem. § 16, Abs. 3, SGB II sog. „1-Euro-Jobs“

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

nach Absprache mit dem Diakonie Mark-Ruhr e.V. und auf Empfehlung unseres Synodalen Sozialausschusses wird der Kirchenkreis – Fachbereich Arbeitslosenzentrum- als Beschäftigungsträger für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gem. den Grundsätzen des SGB II gegenüber der ARGE auftreten.

Die ARGE ist eine Organisationseinheit des Märkischen Kreises und der Bundesagentur für Arbeit mit der Aufgabe, arbeitsfähige, aber arbeitslose Menschen zwischen 15 und 65 Jahren auf Grundlage des genannten Gesetzes in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu vermitteln, und – wenn dies aus unterschiedlichen Gründen zunächst erfolglos ist – diese in die noch zu schaffenden Arbeitsgelegenheiten unterzubringen.

Da die Schaffung von Zusatzjobs an besondere Bedingungen geknüpft ist – Schulungen, sozial-pädagogische Begleitung z.B. – sind wir der Auffassung, dass eine regionale Trägerschaft am sinnvollsten erscheint.

Das heißt im Klartext: Der Kirchenkreis – Arbeitslosenzentrum- meldet auf Grund der Rückmeldung des Diakonie Mark-Ruhr e.V. / der Kirchengemeinden / des Kirchenkreises selbst – der ARGE einen Bedarf von (als Beispiel) 50 Arbeitsgelegenheiten an. **Wir übernehmen die Betreuung und Schulung** und stellen Ihnen in den Kirchengemeinden die uns zugewiesenen Menschen zur Verfügung.

Wenn unser Konzept und damit auch wir als Beschäftigungsträger von der ARGE anerkannt werden, heißt das nicht, dass auch tatsächlich ab 01.01.2005 die angeforderten 50 Menschen zugewiesen werden. Darüber hinaus bleibt uns als Träger und auch Ihnen immer die Möglichkeit, einen Bewerber abzulehnen.

Als Regiestelle übernehmen wir folgende Aufgaben:

- Aufnahme der Teilnehmer in das Projekt
- Abrechnung gegenüber der ARGE
- Zuordnung einzelner Teilnehmer auf Beschäftigungsstellen
- Koordinierung bzw. Steuerung der inhaltlichen / organisatorischen / verwaltungstechnischen Prozesse
- Zentraler Ansprechpartner für die ARGE für sämtliche Fragen und Belange des Projektes.

Grundlage unserer Tätigkeit sind dabei die Leitlinien der Diakonie in Westfalen zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten vom 18. Okt. 2004, die als Anlage beigefügt sind.

Wir möchten Sie nun bitten zu prüfen, wo und in welchem Umfang Sie für Ihre Kirchengemeinde die Möglichkeit sehen, zusätzliche Arbeitsgelegenheiten gem. den Grundsätzen und den Leitlinien anzubieten.

Besonders betont werden soll jedoch nochmals im Sinn der o. g. Leitlinien, dass durch diese Arbeitsangebote kein regulärer Arbeitsplatz ersetzt werden soll. Die beschäftigten Personen werden in der Regel nur 6 Monate diese Tätigkeit ausüben und es wird voraussichtlich keine Anschlussbeschäftigung der gleichen Person auf diesem Platz geben.

Die beigefügte tabellarische Übersicht soll helfen, Aufgaben und Umfang sowie Anforderungen kurz zu beschreiben.

Wenn Sie Interesse haben, dann senden Sie uns bitte, die Tabelle ausgefüllt an uns zurück, und zwar – wenn es irgendwie geht – bis zum 31. Dezember 2004.

Falls Sie bereits Arbeitsgelegenheiten nach § 16 SGB über andere (private) Organisationen angedacht haben bzw. sogar schon Verträge eingegangen sind, sind wir trotzdem sehr daran interessiert, Rückmeldungen zu erhalten. Da diese Maßnahmen wie beschrieben grundsätzlich über einen Zeitraum von 6 Monaten laufen, sind wir auch an späteren konkreten Arbeitsgelegenheitsmeldung interessiert.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Ansprechpartner für die grundsätzliche Konzeption ist Herr XXX XXX, Leiter des Arbeitslosenzentrum im Kirchenkreise, telefonische Durchwahl 250. Sie können sich auch im Internet über Hartz IV informieren.

Noch ein letzter Hinweis:

Für die Kirchengemeinden entstehen keine Kosten, die Meldung von Beschäftigungsmöglichkeiten ist selbstverständlich im Rahmen der Selbstverwaltung der Kirchengemeinden freiwillig. Bitte benennen Sie auch ein Ansprechpartner, der in ihrer Kirchengemeinde für die Koordination der Arbeitsgelegenheiten zuständig ist.

Mit vielen Grüßen